



Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (§ 40 b EStG)

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung Bolz – Beitragsorientierte Leistungs- zusage



Vereinbarung für eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (§ 40 b EStG)

**Zwischen der
Firma (Arbeitgeber)**

Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

**und
Herrn/Frau (Arbeitnehmer)**

Vorname _____

Nachname _____

Geburtsdatum _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- bzw. Dienstvertrags mit Wirkung ab _____ Folgendes vereinbart:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufendes Gehalt Sonderbezüge → Weihnachtsgeld Urlaubsgeld Tantieme _____

wird in Höhe des Beitrags zur abzuschließenden Direktversicherung für die Beitragszahlungsdauer in einen Anspruch auf Versicherungsschutz auf Basis von Beiträgen zu einer Direktversicherung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des BetrAVG umgewandelt. Der Arbeitgeber wird für den Arbeitnehmer bei der Versicherungskammer Versicherungsgemeinschaft Öffentliche Leben Berlin Brandenburg eine Direktversicherung abschließen.

Tarif	Beginn	Ablauf/Ende Aufschubdauer	Aufschubdauer	Beitragszahlungs- dauer	Beitrag				
_____	01. _____	01. _____	_____ Jahre	_____ Jahre	<input type="checkbox"/> 1/12 <input type="checkbox"/> 1/4 <input type="checkbox"/> 1/2 <input type="checkbox"/> 1/1	_____	_____	_____	EUR

Zusätzlich wird in den Versicherungsvertrag eingebracht ein gesetzlicher Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von

1/12 1/4 1/2 1/1 _____ EUR _____ % des Entgeltumwandlungsbetrags.

Darüber hinaus wird in den Versicherungsvertrag bei Entgeltumwandlung eingebracht ein Arbeitgeber-Beitrag in Höhe von

1/12 1/4 1/2 1/1 _____ EUR _____ % des Entgeltumwandlungsbetrags.

Auf den Arbeitgeber-Beitrag wird die Verpflichtung zur Weiterleitung eingesparter Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG bzw. werden anderweitige sonstige gesetzliche oder kollektivvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Weiterleitung eingesparter Sozialversicherungsbeiträge angerechnet, soweit diese Verpflichtungen nicht bereits erfüllt sind.

- Soweit nach § 40 b EStG die Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist und erfolgt, wird die auf die Beitragszahlungen anfallende pauschale Lohnsteuer von 20 % zuzüglich ggf. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer von 5 % bzw. 9 % auf den Lohnsteuerbetrag vom Arbeitgeber entrichtet. Im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden diese Steuern vom Arbeitnehmer getragen.
- Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge, bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Direktversicherungsbeiträge maßgebend, soweit nicht eine vorrangige anders lautende tarifvertragliche Regelung gilt. Nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer wird dem zu zahlenden Gehalt der Direktversicherungsbeitrag in zuletzt maßgeblicher Höhe wieder hinzugerechnet.
Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung
 - aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt.
 - grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von sonstigen Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt oder dem beitragspflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers abhängig sind, verringert.
 - Die durch den Arbeitnehmer getragene Pauschalsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert das steuer- und sozialabgabenpflichtige Brutto-Arbeitsentgelt nicht (vgl. hierzu § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Sozialversicherungsentgeltverordnung); insoweit wird die pauschale Lohnsteuer sowie ggf. der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer aus dem Netto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers finanziert.
 - Die im Rahmen des § 40 b EStG auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge zur Direktversicherung sind nur sozialversicherungsfrei, soweit die Entgeltumwandlung künftige Ansprüche auf Einmal- bzw. Sonderzahlungen zum Gegenstand hat.
- Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung und zur Zahlung der pauschalen Lohnsteuer zuzüglich ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längerer Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Versicherungsbeitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Arbeitnehmer die Beiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden jedoch von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das Bezugsrecht für diese Versicherung gemäß § 1 b Abs. 5 BetrAVG festzulegen.

5. Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung bzw. Verpfändung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag zugunsten des Arbeitnehmers bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.
6. Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus der Versicherung sowie ihre Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus eine Abtretung oder Verpfändung rechtlich möglich ist, wird eine solche uns gegenüber erst mit der Anzeige uns gegenüber wirksam. Die Anzeige uns gegenüber muss der bisher Berechtigte (das ist derjenige, der die Abtretung oder Verpfändung vornimmt) in Textform (z.B. E-Mail, Fax) vornehmen.
7. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Der Versicherungsschein wird dem Arbeitnehmer beim Ausscheiden ausgehändigt. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers aus dieser betrieblichen Altersversorgung werden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag begrenzt. Für Anwartschaften, die bis zum Ausscheiden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erworben wurden, gelten für den Arbeitnehmer die Verfügungsbeschränkungen des § 2 Abs. 2 Satz 4–6 BetrAVG.
8. Die Verteilung der Abschlusskosten erfolgt nach Maßgabe des § 169 VVG, hierbei werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge berücksichtigt. Trotz dieser Mindestbeträge können in der Anfangszeit der Versicherung keine oder nur geringe Rückkaufswerte bzw. keine oder nur geringe beitragsfreie Versicherungsleistungen vorhanden sein. Sofern die Umwandlungsbeträge in eine vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Direktversicherung eingebracht werden (z. B. bei Arbeitgeberwechsel), sind die durch den Abschluss entstehenden Kosten bei der Kalkulation des Versicherungsbeitrags berücksichtigt; Teile der ersten Beiträge werden zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen (sog. Zillmerung). Im Falle einer Beitragsfreistellung oder einer Kündigung wird der Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie versicherte Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet, wobei ein Abzug (§ 169 Abs. 5 VVG) erfolgt. Dies hat zur Folge, dass im Falle der Beitragsfreistellung, einer bei Arbeitgeberwechsel vorzunehmenden Kapitalübertragung oder einer Kündigung in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit kein bzw. – im Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen – nur ein geringes Deckungskapital vorhanden sein kann. Die betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers ist in beiden Fällen in jedem Stadium des Versorgungsverhältnisses auf den jeweiligen Wert bzw. auf die jeweilige Leistung aus der Versicherung begrenzt.
9. Steuer- und Sozialversicherungshinweise
Wichtige Hinweise zur einkommensteuerlichen Behandlung von Beiträgen zur Direktversicherung bzw. von Leistungen aus der Direktversicherung können der „**Verbraucherinformation** über die geltenden Steuerregelungen“ entnommen werden.
Wichtige Hinweise zur sozialabgabenrechtlichen Behandlung von Leistungen aus der Direktversicherung können der „**Kundeninformation** über die in Deutschland geltende Beitragspflicht der Leistungen aus einer Direktversicherung im Versorgungsfall in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 234m Absatz 1 Nr. 6 VAG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 VAG)“ entnommen werden.
10. Sollten sich die bei Abschluss dieser Versicherung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht erwachsen. Bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung kann der Arbeitnehmer die Versicherungsbeiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
11. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.
12. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Ort, Datum

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

**Versicherungskammer
Versicherungsgemeinschaft
Öffentliche Leben Berlin Brandenburg**
vertreten durch Bayern-Versicherung
Lebensversicherung AG
10913 Berlin
Telefon +49 30 2633-444
Telefax +49 30 2633-140115
www.feuersozietat.de
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand der Bayern-Versicherung
Lebensversicherung AG:
Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas Jung
Handelsregister: AG München HRB 123 660
Sitz: München
Gläubiger-ID: DE13KBE00002058560

Konten: Berliner Sparkasse
IBAN DE10 1005 0000 0399 2187 00
BIC BELADEBEXX
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE91 1605 0000 1000 7848 74
BIC WELADED1PMB
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN DE03 1805 0000 0190 0680 94
BIC WELADED1CBN
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE129275125

Ein Unternehmen der Versicherungskammer
Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik
Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.